

Nachweise und Schriftverkehre zu der [hier](#) veröffentlichten Klage und Klagebegründung vom 05.01.2018 gegen den sog. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bzw. den sogenannten Beitragsservice von ARD und ZDF.

Beiträge externer oder mehrerer Autoren geben nicht unbedingt oder einhellig die Meinung der Redaktionsverantwortlichen unseres Netzportals wieder. Verstöße gegen Personen oder geltendes Recht melden Sie uns bitte über das [Kontaktformular](#). Wir entfernen unautorisierte oder rechtsverletzende Beiträge umgehend, ohne daß die Einschaltung eines Anwalts erforderlich wäre.

2018 © werkvermächtnisse.de

Durch den mit Wirkung vom 01.01.2013 verfügten sogenannten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) werden alle Wohnungsinhaber zur Finanzierung des ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunks‘ genötigt. Wegen schwerer politischer und religiöser Gewissenskonflikte weigerte sich ein Mitarbeiter unserer Netzseite dieser Zwangsabgabe nachzukommen. Alle seine Versuche seither, mit dem ‚Beitragsservice‘ oder den Rechtsabteilungen von ARD und ZDF auch im Sinne der Schadensminderungspflicht eine Klärung herbeizuführen, scheiterten. Auf die meisten Argumente gingen die Konsulenten nicht ein. Beharrlich beriefen sie sich stattdessen auf verfassungswidrige Vertragskonstrukte. Mit spitzfindigen Floskeln, die ihren Schriftsätzen juristischen Wert verleihen sollten, erklärten sie im abschließenden Widerspruchsbescheid vom 13.09.2017, unser Mitarbeiter sei mit Wohnsitz im Geltungsbereich des RBStVs zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. – Eine Klage wurde unumgänglich.

Am 21.09.2017 reagiert der Kläger auf den Widerspruchsbescheid mit einer Verfahrensfrage an das Amtsgericht Berlin und der Bitte um Fristverlängerung. Als Antwort erhält er am 28.09.2017 ein Aktenzeichen und die ‚Bestätigung seiner Klage‘. Am 09.10.2017 bittet er das Gericht, dieserart vorausseilende Dienstfertigkeit zu erklären:

„Mit Befremden empfangte ich am 28.09.2017 in der Verwaltungsstreitsache ‚XYZ‘ ... Ihre Eingangsbestätigung meiner Klage. – Welcher Klage? – Aufgrund der Uneindeutigkeit in der Rechtsbehelfsbelehrung durch den Beitragsservice bat ich mit Schreiben vom 21.09.2017 lediglich mitzuteilen, welche Klageinstanz in meiner Angelegenheit zuständig wäre. Sie geben weiter an, die Akten der Behörde vor der Entscheidung des Gerichts beizuziehen – als ob Sie sich meine aktuellen Einwendungen ersparen wollten, da das Ergebnis bereits feststünde? Dann wäre Ihre Einrichtung also doch nur Hilfsgewerk der amtierenden Systemideologie – und eine Klage sinnlos? – Sie überspringen die spezifischen Vorträge der Betroffenen und setzen stattdessen vorgefaßte Behandlungsmuster gegen sie ein?“ ...

Das Gericht räumt daraufhin sein Fehlverfahren ein – weist zugleich aber den Antrag auf Fristverlängerung ab.

Eilig reicht der Kläger am 20.10.2017 seine Klage (formaljuristisch offiziell) ein – und protestiert gegen die Ungleichbehandlung, da die Verzögerung nicht durch sein Verschulden entstanden ist. Das Gericht behält sich daraufhin eine ‚spezifische Sachentscheidung‘ nach ‚Rücksprache‘ mit dem ‚Beitragsservice‘ vor. Am 14.11.2017 dokumentiert der Kläger den Vorgang chronologisch:

„Vorsorglich einer Anfechtungsklage – im Falle der Ablehnung des Verfahrens –, weist der Kläger darauf hin, daß einer vermeintlichen Klagefristverletzung ein Streit um zwei Tage zu Grunde läge: Wie erklärt, ist der Widerspruchsbescheid der Beklagten – der dem Gericht mit Ausfertigungsdatum vom 13.09.2017 vorliegt – dem Kläger am 18.09.2017 zugestellt worden. Durch mehrfache Verspätungen auf den Postwegen, die nicht durch den Kläger sondern sowohl durch die Beklagte als auch durch das Gericht selbst verursacht worden sind – indem diese zuerst eine uneindeutige Rechtsbehelfserklärung ausfertigte und jenes, auf eine diesbezügliche Verfahrensfrage, zunächst irrtümlich, mangelhaft und verzögert reagiert – konnte die Klage erst am 20.10.2017 eingereicht werden. Auch wird erinnert, daß der Kläger die erste Meldung in der Angelegenheit dem Gericht am 21.09.2017 zustellte, drei Tage nach Erhalt des auf Postwegen bereits verschleppten abschließenden Widerspruchsbescheids, der die Klagefrist eröffnete. Dem Kläger eine Klagefristüberschreitung anlasten zu wollen – das wäre etwa genauso vermeintlich ‚akribisch‘, wie das Anfragen der Beklagten vom 25.10.2017 nur sein kann: Welche ‚neueren Erkenntnisse‘ glaubt das Gericht von dort denn erhalten zu können, da ihm doch alle relevant-evidenten Kriterien in dieser Sache vorliegen?! Leicht erheitert über diese spitzfindigen Eskapaden wagt der Kläger lediglich zu hoffen, das Gericht möge ebenso auch seine Klage ‚dem Rechtsstandard nach‘ akribisch behandeln!“ ...

Am 24.11. erklärt das Gericht, daß „nach nunmehrigem Kenntnistand ... von einer form- und fristgerechten Klage auszugehen ist“ ... und setzt die Frist zur Einreichung der Klagebegründung auf den 10. Januar.

Am 05. Januar stellt der Kläger dem Gericht die [Klagebegründung](#) zu.

Aufgrund des drängenden Termins, des Umfangs des Schriftsatzes wie auch der Komplexität des Problems fanden sich in der Originalfassung, die dem Gericht vorliegt, kleinere stilistische Ungeschicklichkeiten, die der Kläger in der hier veröffentlichten Fassung behoben hat. Inhaltlich hat er keinerlei Veränderungen vorgenommen oder etwas hinzugefügt oder gelöscht.

Alle in der Klage aufgeführten Dokumente, Seitenabbilder oder Videobeiträge sind vom Kläger gesichert worden. Sollten Link-Verweise innerhalb der Klagebegründung nicht mehr aktiv sein, so bedauern wir es; ggf. bitten wir um Benachrichtigung.

Am 29.08.2018 übersendet das Amtsgericht Berlin dem Kläger eine ansehnliche Aneinanderreihung von Urteilsbegründungen verschiedener Gerichte in Sachen ‚RBStV‘, anführend dabei die Pressemitteilung des ‚Bundesverfassungsgerichtes‘ vom 18.07.2018, in der die ‚Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags‘ bestätigt wird. Aufgrund dieser ‚Rechtsprechungen‘ „wird angeregt, die Erfolgsaussichten der Klage zu prüfen, und gebeten mitzuteilen, ob die Klage fortgesetzt oder zurückgenommen werden soll.“ (Vgl. [hier](#): Materialiensammlung-RBStVO17: Amtsgericht empfiehlt Klagerücknahme; Schriftsatz vom 29.08.2018.)

Der Kläger antwortet dem ‚Verwaltungsgericht Berlin‘ abschließend am 17. September 2018:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Einschreiben.

AZ: ‚XYZ‘ ...

Montag, 17. September 2018.

Befangenheit.

Auf Ihr Schreiben vom 29.08.2018 in oben bezeichnetem Klageverfahren wird mitgeteilt:

Mit seinen Ausführungen vom 29.08.2018 bestätigt das Gericht vollumfänglich die schwerwiegenden Einwendungen, die der Kläger in seiner unter besagtem Aktenzeichen beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Klage vom 05.01.2018 vorgetragen hat. Dem Klagebegehren ist damit – unter den gegebenen Umständen, zunächst, soweit wie möglich – Genüge getan. Die Klage wird formal zurückgezogen. Den Klagegegenstand als solchen betrachtet der Kläger nicht als aufgehoben, sein Widerspruch und Widerstand bleibt inhaltlich in vollem Umfange bestehen, auch wenn eine juristische Anerkennung diesbezüglich derzeit unerreichbar ist. Der Kläger legt auf diese Differenzierung Wert, da er beabsichtigt, seinen Rechtsanspruch vor zukünftig rechtstreuen Gerichten zu erneuern und vor ihnen auf Schadenersatz und moralische Rehabilitation zu klagen. Insofern wird er die Zwangsabgabe, die er folglich und ab sofort an den sogenannten Beitragsservice von ARD und ZDF abführen muß, vorbehaltlich einer politischen und inhaltlichen Revision jener Gesetze und Rechtsprechungen leisten, die ihn jetzt zu dieser Maßnahme zwingen. Seine Abzahlungen wird er wie folgt signieren: „Zwangsabgabe unter Vorbehalt lt. Klage vom 05.01.2018, AG-Berlin, AZ: ‚XYZ‘ ...“

Zur Begründung:

In seiner Anregung zur Rücknahme der Klage greift das Gericht mit keinem Wort die inneren und wesentlichen Fragen, Fakten und Stellungnahmen des Klägers auf oder geht auch nur ansatzweise auf die in ihrem Zentrum stehende Verkehrung von Faktizität und Logizität und damit auf den Grundkonflikt in der Streitsache ein. Es unternimmt keinerlei Anstalten, die tatsächlichen Gegebenheiten, Zusammenhänge und Sachverhalte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und zeigt damit seine Gleichgültigkeit an, die vorgetragenen Argumente aus der Sicht des Klägers und nach gesundem Menschenverstande beurteilen zu wollen. Stattdessen zieht es sich auf staatsideologisch vorgegebene Positionen zurück und empfiehlt die Zurücknahme der Klage wegen fehlender Erfolgsaussichten. Zur Erklärung reiht es fiktive Urteilsbegründungen fremder staatsdienlicher ‚Gerichte‘ aneinander, die sich inhaltlich eines einzigen Auftrags verpflichtet fühlen: den zahllosen absurden politischen Delikten, die zur Streitsache führten, ebenso absurde und lächerliche Beweiskonstruktionen nachzuliefern. Floskeln und Behauptungen sollen eine unsinnige Sache plausibel machen – nur weil die politischen Befehlshaber sie demgemäß darzustellen wünschen: „Ebenfalls unerheblich ist, ob einzelne Beitragsschuldner bewußt auf den Rundfunkempfang verzichten, denn die Empfangsmöglichkeit besteht unabhängig vom Willen des Empfängers. ... Auch im übrigen ist die Rundfunkbeitragspflicht verfassungsgemäß.“ ... alle weiteren Einwendungen „macht der Kläger [ohne Erfolg] geltend...“ – Damit bestätigt sich die vom Kläger erwartete Unfreiheit des Gerichts im Urteil sowie dessen Nähe und Zuarbeit zum amtierenden Staatsregime.

Wir Bürger sollen/müssen dieser gegenwärtigen politischen Impertinenz gehorchen: „Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einen Nutzungswillen kommt es nicht an.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018; 1 BvR 1675/16 – Rn. (1-157)). Diese dreiste Phrase hat Aussicht als Gipfelpunkt vertragsrechtlicher Pervertierungen in das Sündenregister juristischer Demagogie einzugehen. Sie sprengt endgültig jede Faktizität und Logizität, führt jede Vernunft und jeden gesunden Menschenverstand ad absurdum: Jedweder Anbieter irgendeiner Dienstleistung sei demnach ab sofort berechtigt, von jedermann irgendeine Zahlung einzuklagen, allein für das Angebot seiner Dienstleistung – egal ob diese von irgendjemandem irgendwie überhaupt in Anspruch genommen werden möchte!!

Natürlich ist diese Rechtsbeugung nötig, damit ARD und ZDF völlig ‚legal‘ über 200 Millionen Euro für die Übertragungsrechte der Fußballweltmeisterschaften berappen und gleichzeitig für Coca-Cola und McDonald’s werben dürfen: Der Gebührenzahler hat – qua richterlicher ‚Urteilstkraft‘: „Basta und verdammt noch mal!“ – die industriellen und medialen Kartelle und ihre Spielleiter mit erstklassigen Profiten und Honoraren zu versorgen – und die Beamtenschaft und ihre juristischen Gehilfen wollen dazugehören... So sieht der ‚Rechtsstaat‘ aus, den sich die herrschende Klasse wünscht. Und dafür müssen/sollen die Massen manipuliert werden, um sie bei Strafe ihres Unterganges der Machtmechanik und einzigen perversen Triebkraft des kapitalistischen Systems anzupassen: Profit zu erwirtschaften!

Hier etwa liegen auch die Beweggründe, warum ARD und ZDF streng auf die ‚ausgewogene Parteienpräsenz‘ in ihren politischen Talkshows achten: Im ersten Halbjahr (2018) wurden AfD-Vertreter lediglich siebenmal eingeladen, während die Grünen 23mal auftreten durften. Bei der Bundestagswahl erzielten die Grünen lediglich 8,9 % der Stimmen, stellen aber 14,2 % der zur Verbreitung ihrer Meinungen eingeladenen Politiker; die AfD erreichte 12,6 % Zustimmung, zu Gesprächen gebeten wurde sie aber nur mit einem Anteil von 4,3 %. – Der 77jährigen Rentnerin, die weder Radio noch Fernseher besitzt, pfändet man zum Ausgleich ihres Gebührenrückstandes die Rente; der Asylbewerber und illegale Migrant ist von der Pflicht zur Zahlung dieser Zwangsabgabe ausgenommen...

Nein: Juristisch lassen sich in Deutschland Recht und Vernunft nicht mehr durchsetzen – das kann nur noch machtpolitisch bewältigt werden: durch die gleiche Stimmengewalt nämlich, die auch vormals ‚anordnete‘, durch den sogenannten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Verbreitung der Staatsideologie abzusichern und zu finanzieren. Nun wird sogar noch derjenige Bürger, dem die parteiprogrammatische Verneinung des menschengemachten Klimawandels wie ein Hohn auf die menschliche Intelligenz vorkommen muß, gezwungen sein, die AfD zu wählen: sie allein fordert die obligatorische Gebührenpflicht für ARD und ZDF abzuschaffen. Natürlich verlangen die Meinungsmacher des Staatsfernsehens diese Partei jetzt als ‚gefährlich‘ einzustufen: weil sie als einziges öffentliches Organ die Dogmen und Schuldultforderungen der etablierten Systemideologen verwirft!

Wiederholt verletzen Beklagte und eine von ihr zur Amtshilfe ersuchte Finanzbehörde die gängige und rechtstreue Praxis: Obwohl beiden Dienststellen die Klageerhebung zur Kenntnis gebracht wurde und sie darüber hinaus wissen sollten, daß – nach ursprünglichem Rechtsstand – alle einem Verfahren untergeordneten Streitfälle solange auszusetzen sind, bis in der Hauptsache ein Urteil gefällt wurde, treiben sie, Hand in Hand, wie zu ihrer Genugtuung kooperativ, die rechtlose Zwangsvollstreckung voran. Das Gericht ignoriert die diesbezüglich vom Kläger in

seinen Schlußanträgen zur Klage geforderten Verfahrensrügen gegen solcherart dreiste Amtswillkür: Bundesdeutsche Behörden schwärzen in ihren Bescheiden den Namen des verantwortlichen Funktionärs, unterzeichnen mit unkenntlichen Initialen und verweigern sich ankündigend jeder weiteren Einlassung zum Fall – aber unsere ‚Gerichte‘ billigen diese hanebüchenen Ausfälle eines nicht mehr ernst zu nehmenden Rechtssystems stillschweigend. Sie tarnen ihre politische Opportunität mit pseudojuristischen Advokatenstanzen fremder und ebenso korrumpierter Auftragsrichter: Eine unabhängige Rechtsprechung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ebensowenig wie in anderen antidemokratisch regierten Ländern – und damit auch keinen Rechtsstaat wie auch keinen Rechtsstandard, auf den sich die machtpolitischen Instanzen so gern berufen. Auch in unserem Land treten Gerichte nicht als rechtssichernde Gegenmacht zum Staat auf, als die sie in der ‚parlamentarischen Demokratie‘ – um diese nämlich zu gewährleisten (!) – vorgesehen waren, sondern als Garanten und Gesinnungshelfen eines kriminellen Systems (was ebensoviel über die Geisteshaltung des Staatssystems aussagt wie über die der Richterschaft).

Von befangenen Gerichten konnten Kläger und seine Unterstützer, wie erwartet, kein Interesse an einer ursächlichen und wahrheitsliebenden Aufarbeitung der beklagten Vorfälle und Vorgänge erhoffen. Daraus resultiert die allererste Forderung an eine neue politische nationale Bewegung: die legitime Rechtsordnung wiederherzustellen und das Verfassungssystem in Deutschland zu reformieren und alle juristischen und verwaltungsrechtlichen Delikte der letzten Jahrzehnte zu ahnden, zu rehabilitieren, zu revidieren.

Beide Dokumente, Klage und Stellungnahme des Gerichts bzw. seine Anregung zur Klagerücknahme angesichts mangelnder Erfolgsaussicht, bilden ein wirksames Zeugnis über die vollständige Auflösung jeder rechtsstaatlichen Verfahrenspraxis in der BRD: Alle Beiträge und ‚demokratischen Mitwirkungsversuche‘, die die Besitzstände der Funktionseliten und marktorientierten Lobbyisten angreifen, werden von den dazu bestellten medialen oder juristischen Hilfskräften durch intellektuelle Spitzfindigkeit systematisch torpediert oder denunziert. Gedeckt durch die judikatorische Macht gaukeln sie dem Volk vermeintliche Legitimität und Mitbestimmungsrechte vor – und unterwandern und zerstören damit das demokratische Gemeinschaftsprinzip. Sie können sich dabei auf ein perfektes Netzwerk aus wechselseitiger Gewissenlosigkeit, Bestechlichkeit, Täuschung, amtlicher Willkür und juristisch legalisiertem Machtmißbrauch verlassen: Es gebietet die Diktatur der Dummen – eines wahrhaft rechtsstaatlichen und demokratischen Dialogs unfähig und unwillig.

Wir wiederholen: Die Wirkungen werden nicht ausbleiben. Die innere Wahrheit kann noch so lange manipuliert und unterdrückt werden, eines Tages wird sie sich durchsetzen – weil jede Gesellschaftsform zum Scheitern verurteilt ist, die sich über die natürlichen Gebote der Gewissenspflicht, des Gleichheitsgrundsatzes und des gesunden Menschenverstandes hinwegsetzt. Es bleibt nur eine Frage der Zeit, bis alle Staatsformen und mafiösen Kartelle zusammenbrechen, die sich auf politische und juristische Korruption und mediale Indoktrination gründen. Diese Überzeugung und der Drang des Menschen nach Wahrheit, Gleichberechtigung, Frieden und Freiheit im Geiste sind größer als seine Angst vor der Repression, die von dieser strukturellen Gewalt ausgeht. Im schlechtesten Fall kippt der Haß gegen sie in physische Gewalt um – als eine dann not-wendig erscheinende Antwort auf die allgemeine Arroganz

und Ignoranz. Widerstand ist somit Ausdruck eines fortschrittlichen Schöpfergeistes, der auf etwas vorausgreift, was die Konventionen der Gegenwart unterdrücken.

Deutschland stürzt mehr und mehr ab in die Anarchie der Dummen – mit dem Ergebnis seiner Auflösung. Dieses Staatsversagen, die politische und mediale Opportunität, wie auch die peinlichen Darbietungen des sogenannten öffentlich-rechtlichen Rundfunks selbst sind Kennzeichen dieser tragischen deutschen Massenmentalität: aus Furcht vor der Macht der Dummheit und Opportunität sich selbst in das Gewand von Dummheit und Opportunität zu hüllen...

Der niederländische jüdische Philosoph Baruch de Spinoza (1632-1677) schrieb: „In einem freien Staat muß jedem erlaubt sein, zu denken, was er will, und zu sagen, was er denkt. Ein Staat, dessen Friede von der Feigheit der Untertanen abhängt, die nämlich gleichsam wie das Vieh geleitet werden, um an Untätigkeit sich zu gewöhnen, heiße richtiger Stall als Staat.“

Sich dieser apathischen Neigung zu widersetzen, das war der wesentliche (letztmalig öffentliche) Anspruch und das Anliegen des Klägers. Es war ihm wichtig, sein ideologisches Selbstverständnis und seine moralische Ehre zu wahren. Diesen inneren Auftrag – wie auch die maßgebliche Intention seiner Klage: ein Dokument über die grassierende Rechtswillkür im heutigen Deutschland anzufertigen – sieht er hiermit als vollumfänglich erfüllt an.

Aus diesen Gründen fällt es dem Kläger relativ leicht, frei jedes Gefühls der Unterlegenheit, seine Klage formal zurückzuziehen. Unter den gegebenen Umständen hat sie – wie erwartet und vorausgesagt – keinerlei Erfolgsaussicht. Ein weiterer Widerstand gegen das systemideologische und juristische Kartell wäre vergeblich bzw. würde unverhältnismäßig viele Kräfte binden, die der Kläger an anderer Stelle, im Sinne seines humanistisch-zivilcouragierten Widerstandes, zweckmäßiger einzusetzen weiß. Diese empörende Empfindung der Ohnmacht hat ihn zum ersten Mal sinnlich nachvollziehen lassen, wie es zum Mitläufertum im faschistischen Nationalsozialismus gekommen sein könnte – und hat ihn die Gefahr gewahren lassen, inwieweit eine solche Entwicklung bereits wieder im Gange ist...

Unterzeichnet am 17. September 2018, der Kläger:

Usw.